

Rechtsanwältin

Marina Walz-Hildenbrand

Fritz-Elsas-Str.36, 70174 Stuttgart, Tel: 0711-960480

www.rechtsanwaelte-schuster-walz-hildenbrand.de

Rechtsberatung Migration im DWW

für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, MultiplikatorenInnen

Donnerstagvormittag 9.30 Uhr – 12 Uhr, Tel: 0711 - 1656 - 122

Fachtag am 06.11.2019

„Gewaltschutz für Frauen und Kinder im Asylverfahren und in prekären Aufenthaltssituationen in Theorie und Praxis“

Rechtliche Grundlagen zu häuslicher Gewalt – polizeiliche Wegweisung, Gewaltschutzverfahren, Strafverfahren im Kontext von Asyl:

- I. **Art. 3 Istanbul-Konvention - Definition von Gewalt**
- II. **Art. 52 Istanbul-Konvention - Schutz bei akuter Gefährdung
Maßnahmen durch Polizei - § 27a Abs.3 PolizeiG Baden-Württemberg:
Wegweisung, Betretens- und Kontaktverbote**
- III. **Art. 53 Istanbul-Konvention - weitergehender Schutz
Anordnungen durch Familiengericht:**
 1. **Gesetzliche Grundlagen**
 2. **Wohnungszuweisung - § 2 GewSchG und § 1361b BGB**
 3. **Annäherungsverbote - § 1 GewSchG**
- IV. **Schwierigkeiten für Asylbewerber*Innen und Geduldete**
 1. **Was möchte die Frau, welche Schutzmaßnahmen sind erforderlich?**
 2. **Residenzpflicht**
 3. **Wohnsitzauflage**
 4. **Hausverbot**
 5. **Auswirkung der Trennung auf Asylverfahren**
- V. **Art. 19 Istanbul-Konvention – Informationspflichten**
- VI. **Art. 2 e) der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) - sichere Unterbringung**
 1. **Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)**
 2. **Schutzkonzepte für Unterkünfte**
- VII. **Strafverfahren**
 1. **Soll ein Strafverfahren eingeleitet werden?**
 2. **Nebenklage Zulassung - § 395 StPO**
 3. **Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe - §§ 397a, 406f, 406h StPO**
 4. **Rechte der Nebenklage**
 5. **Zeugenbegleitung / psychosoziale Prozessbegleitung - § 406 g StPO**

Die Istanbul-Konvention wurde von der BRD ratifiziert und ist am 01.02.2018 in Kraft getreten. Die Konvention umfasst Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. In Bezug auf häusliche Gewalt können auch Männer in den Schutzbereich der Konvention einbezogen werden - Art. 2 Abs.2 Istanbul-Konvention. Im Folgenden gehe ich zur sprachlichen Vereinfachung nur von Frauen als Opfer häuslicher Gewalt aus, da in der Mehrheit der Fälle Frauen betroffen sind.

I. Art. 3 Istanbul-Konvention - Definition von Gewalt

Art. 3 Istanbul-Konvention definiert die Gewalt gegen Frauen als eine Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung und umfasst alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können. Geschlechtsspezifisch ist Gewalt gegen Frauen dann, wenn sie gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist oder wenn sie Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. Dabei bezieht sich die Konvention explizit auch auf das sozial konstruierte Geschlecht.

II. Art. 52 Istanbul-Konvention - Schutz bei akuter Gefährdung

Art. 52 „emergency barring order“ verpflichtet die Staaten dazu, Eingriffsbefugnisse für Behörden zu schaffen, dass die Täter*Innen von häuslicher Gewalt angewiesen werden können, den Wohnsitz der betroffenen oder gefährdeten Person zu verlassen und keinen Kontakt mehr mit ihr aufzunehmen.

Dem entsprechen die polizeilichen Normen der Länder zur Wegweisung sowie Betretungs- und Kontaktverboten.

Maßnahmen durch Polizei - § 27a Abs.3 PolizeiG Baden-Württemberg:

- Wohnungsverweis, wenn dies zum Schutz von anderen Bewohner*Innen dieser Wohnung (verletzte oder bedrohte Person) vor einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist
- Rückkehrverbot und Annäherungsverbot der Täter*Innen bei Annahme, dass die erhebliche Gefahr nach Verlassen der Wohnung fortbesteht
- Dauer der Maßnahmen durch den Polizeivollzugsdienst höchstens vier Werktage - § 27a Abs.4 PolizeiG Baden-Württemberg
- Danach Verlängerung durch die Polizeibehörde (Amt für öffentliche Ordnung) zunächst auf höchstens zwei Wochen. Beantragt die verletzte oder bedrohte Person vor Ablauf der Frist Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beim Familiengericht, kann die Polizeibehörde die Frist um höchstens zwei weitere Wochen verlängern.

III. Art. 53 Istanbul-Konvention - weitergehender Schutz

Ergänzend dazu verlangt Art. 53 Istanbul-Konvention „restraining or protection orders“, dass weitergehende Schutzmaßnahmen für Betroffene aller unter den Anwendungsbereich der Konvention fallenden Formen von Gewalt zur Verfügung stehen. Entscheidend sind die in Absatz 2 formulierten Anforderungen an die zu

gewährleistenden Schutzmaßnahmen: **diese müssen als kurzfristiger Schutz, mit sofortiger Wirkung, allein auf Antrag der Betroffenen, unabhängig von anderen rechtlichen Verfahren, wie zum Beispiel einer Strafanzeige, für einen bestimmten Zeitraum und ohne unangemessenen administrativen und finanziellen Aufwand zur Verfügung stehen.** Dem entspricht in der deutschen Rechtsordnung das Gewaltschutzgesetz mit familiengerichtlichen Anordnungen.

Maßnahmen durch Familiengerichte:

1. rechtliche Grundlagen für Wohnungszuweisung und Annäherungsverbote:

- Zuweisung der ehelichen Wohnung zur alleinigen Nutzung - § 2 GewSchG
- Zuweisung der ehelichen Wohnung zur alleinigen Nutzung - § 1361b BGB
- Annäherungsverbote - § 1 GewSchG

2. Zuweisung der ehelichen Wohnung zur alleinigen Nutzung

- **Antragsberechtigung:**

Bei § 2 GewSchG jede Person, die mit der verletzten oder bedrohten Person in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt lebt.

Bei § 1361b BGB Ehegatten, die getrennt leben.

- **Voraussetzungen:**

nach § 2 GewSchG sind:

- a) Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit - § 1 Abs.1 Satz 1 GewSchG
- b) Drohung mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit - § 1 Abs.3 Satz 1 Nr. 1 GewSchG, wenn die alleinige Benutzung der Wohnung erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden - § 2 Abs.6 GewSchG

nach § 1361b BGB ist, dass eine unbillige Härte vorliegt, z.B.:

- a) die Anwendung von Gewalt
- b) die Androhung von Gewalt
- c) die Beeinträchtigung des Wohls von im Haushalt lebenden Kindern

- **Dauer der Wohnungsüberlassung:**

- a) Bei § 2 GewSchG in der Regel 6 Monate. Die endgültige Regelung oder die Aufhebung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (Mietrecht,...)
- b) Bei § 1361 b BGB erfolgt die Wohnungsüberlassung für die Zeit der Trennung bis zur Ehescheidung, mit der Ehescheidung endgültige Zuweisung nach § 1568a BGB unter Begründung eines Alleinmietverhältnisses.

- **Ausschluss der Ansprüche:**

- a) wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind
- b) Ist es bereits einmal zu einer Gewalttat gekommen, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass weitere Beeinträchtigungen zu befürchten sind (BGH, NJW 1987, 2225 zu § 1004 BGB). Es findet dann eine Beweislastumkehr statt, d.h. der Täter muss diese tatsächliche Vermutung widerlegen, wobei die Rechtsprechung hohe Anforderungen an eine solche Widerlegung stellt.

- c) wenn die verletzte Person nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt - § 2 Abs.3 GewSchG. Soweit das Opfer die Wohnung vorübergehend verlassen hat, besteht eine dreimonatige Bedenkzeit.
- d) wenn der Überlassung der Wohnung besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen (behindertengerechte Wohnung).

- **Durchsetzung der Wohnungszuweisung und Annäherungsverbote:**

- a) Zivilrechtliche Vollstreckung: Ordnungsgeld bis 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft
- b) Strafrechtliche Sanktion: Nach § 4 GewSchG sind Zuwiderhandlungen gegen vollstreckbare Schutzanordnungen der Gerichte nach § 1 GewSchG mit einer Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe belegt. Nicht bei Vergleichen vor Gerichten.

3. Annäherungsverbote:

- **Voraussetzungen:**

- a) widerrechtlicher und vorsätzlicher Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit - § 1 Abs.1 GewSchG oder
- b) Drohung mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit - § 1 Abs.2 Nr. 1 GewSchG oder
- c) widerrechtlichem und vorsätzlichem Eindringen in die Wohnung oder
- d) widerrechtlicher und vorsätzlicher unzumutbarer Belästigung - §1 Abs.2 Nr. 2a, b GewSchG.

- **Antragsberechtigt:**

- a) Antragsberechtigt ist jede Person
- b) Nicht antragsberechtigt sind minderjährige Kinder gegenüber ihren Eltern und zu sorgeberechtigten Personen - Vormund, Pfleger - § 3 GewSchG.
- c) § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung) ist vorrangiges Spezialgesetz - Ermächtigung der Familiengerichte bei Gefährdung des Kindeswohls alle erforderlichen Regelungen zu treffen. Umgekehrt können jedoch Eltern, die von ihren Kindern widerrechtlich und vorsätzlich verletzt werden, Schutzanordnungen beantragen.

- **Inhalt der Schutzanordnungen:**

Beantragt werden kann das Verbot,

- a) die Wohnung der verletzten Person zu betreten
- b) sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten oder bedrohten Person aufzuhalten
- c) zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte oder bedrohten Person regelmäßig aufhalten muss, z.B. Arbeitsplatz
- d) Verbindung zur verletzten oder bedrohten Person auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen
- e) ein Zusammentreffen mit der verletzten oder bedrohten Person herbeizuführen, verbunden mit der Verpflichtung bei zufälligen Begegnungen sofort einen Abstand von beispielsweise von 50 m herzustellen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Dauer: Sechs Monate, bei weiteren Verstößen ist eine Verlängerung möglich.

IV. Schwierigkeiten für Asylbewerber*Innen und Geduldete

1. Was möchte die Frau, welche Schutzmaßnahmen sind erforderlich?

- Möchte die Frau in der bisherigen Unterkunft bleiben, hat sie dort soziale Kontakte zu unterstützenden Menschen - andere Bewohner*Innen, Sozialarbeiter*Innen, Kinder in KiTA, Schule gut integriert, etc.?
- Ist es ausreichend, wenn der Täter die Unterkunft verlässt oder erfolgt die Bedrohung von mehreren Personen aus dem Kulturkreis?
- Kann die Frau nach ihrer bisherigen kulturellen Prägung alleine in einer gemischtgeschlechtlichen Unterkunft leben oder braucht die Frau gesicherte Frauenschutzräume?
- Kann die Frau Schutzmaßnahmen durchsetzen, ruft sie die Polizei, wenn der Täter sich nicht daran hält?
- Braucht die Frau die engmaschige psychosoziale Begleitung und Unterstützung eines Frauenhauses?

2. Residenzpflicht

In der Aufnahmeeinrichtung (LEA)/Ankunftszentrum besteht Residenzpflicht bis zu 18 Monaten, für Familien mit minderjährigen Kindern bis zu 6 Monaten, bestimmte Gruppen (beispielsweise Dublin-Verfahren, sichere Herkunftsländer, etc.) haben dauerhaft Residenzpflicht - § 47 AsylG. Residenzpflicht bedeutet, dass ein Aufenthaltsbereich zugewiesen wird, der nicht verlassen werden darf. Verstöße sind mit Bußgeld belegt, wiederholte Verstöße stehen unter Strafe - § 95 Abs.1 Nr.6a AufenthG.

Eine Wegweisung des Täters durch die Polizei ist nach überwiegender Rechtsauffassung auch bei Residenzpflicht möglich. Erforderlichenfalls kann eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft erfolgen. Die Ausländerbehörde sollte informiert werden.

Ein Umzug der Frau oder die Umverteilung des Täters bedarf der Beteiligung der zuständigen Behörden:

- Die Genehmigung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der Aufnahmeeinrichtung - § 57 Abs.1 AsylG. Voraussetzung sind „zwingende Gründe“. Diese können mit Art. 53 Istanbul-Konvention begründet werden.
Beispielsweise kann die Umverteilung des Täters oder der Frau in eine andere Aufnahmeeinrichtung erfolgen. Wenn humanitäre und individuelle Aspekte auf Grund der persönlichen Lebenssituation der Frau dies erfordern auch in ein anderes Bundesland.
- Das Regierungspräsidium Karlsruhe kann vorzeitig die Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung und eine Zuweisung an eine Kommune/Landkreis, in der erforderlichenfalls ein Frauenhaus liegt, verfügen - § 49 Abs.2 und § 6 Abs. 4 FlüAG Ba-Wü. Voraussetzungen sind Gründe der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie sonstige Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Häusliche Gewalt und Straftaten wie sexuelle Übergriffe und

Körperverletzung sind immer eine Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Annäherungsverbote allein gewähren meines Erachtens keinen umfassenden Schutz, wenn beide in derselben Aufnahmeeinrichtung wohnhaft bleiben. Die Vermeidung von Begegnungen ist schwierig, da es zentrale Räume und Knotenpunkte gibt, die beiden zugänglich bleiben müssen, z.B. Essensausgabe, Sozialberatung, Heimleitung, Waschküche, etc.

3. Wohnsitzauflage

Nach der Zuweisung in die Kommunen/Landkreise erfolgt in der Regel in eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften - §§ 60 und 53 AsylG und § 8 FlüAG Ba-Wü. Nach positiver Entscheidung im Asylverfahren oder Ablauf von 2 Jahren erfolgt eine Anschlussunterbringung in Gemeinden in Unterkünften oder Wohnungen - § 18 FlüAG. Es ist erlaubt sich überall in der BRD aufhalten, beispielsweise Verwandte an anderen Orten zu besuchen. Die Wohnsitzauflage bleibt aber weiter bestehen, das bedeutet, dass man an einem bestimmten Ort wohnen bleiben muss.

- **Erweiterung der Wohnsitzauflage**

Die Ausländerbehörden können dem zugewiesenen Ausländer erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung/Duldung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde aufzuhalten – Erweiterung der Wohnsitzauflage. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hierfür ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde - § 58 Abs.1 AsylG. Das bedeutet konkret, dass die bisherige Ausländerbehörde zuständig bleibt und auch die Leistungsbehörde an diesem Ort - § 10a AsylbLG. Die Frau kann aber an einem anderen Ort in einem Frauenhaus oder einer Schutzeinrichtung leben.

- **Umverteilung**

Eine Umverteilung kommt nur ausnahmsweise bei erheblichen humanitären oder persönlichen Gründen in Betracht. Ein Anspruch besteht nur bei der Familienzusammenführung von Ehegatten und minderjährigen Kindern. Ansonsten steht die Umverteilung im Ermessen des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Bei einer Umverteilung gehen alle Zuständigkeiten auf die Ausländerbehörde und Leistungsbehörde am neuen Wohnort über.

- **Streichung der Wohnsitzpflicht**

Auch nach einer positiven Entscheidung des BAMF besteht für weitere 3 Jahre eine Wohnsitzpflicht in demselben Bundesland - § 12a Abs.1 AufenthG. In diesem Zeitraum kann eine Wohnsitzpflicht von der Ausländerbehörde für einen bestimmten Ort oder eine bestimmte Unterkunft angeordnet werden. Kann bedeutet ein weites Ermessen der Ausländerbehörden, die Entscheidung muss begründet werden. Ausnahmen sind im § 12a Abs.5 AufenthG geregelt, zur Vermeidung einer Härte ist die Wohnsitzpflicht aufzuheben - § 12a Abs.5 Nr.2 AufenthG.

4. Hausverbot

Eine Wohnungszuweisung durchs Familiengericht setzt voraus, dass Täter und Frau in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt leben. Das trifft zu für Familien, die in einem Zimmer in einer Unterkunft leben, nicht für alle Bewohner*Innen der Unterkunft. Wenn gewalttätige und sexuelle Übergriffe auf eine Frau durch andere Bewohner*Innen der Unterkunft erfolgen sind allenfalls Annährungsverbote durchs Familiengericht möglich, die wie bereits ausgeführt (Seite 6 1.Absatz) keinen umfassenden Schutz gewähren. Hier kann ein Hausverbot helfen.

Der Träger der Einrichtung kann, um einen störungsfreien Ablauf des Betriebes der Einrichtung zu gewährleisten, erforderliche Maßnahmen ergreifen. Mit einem Hausverbot und Ausschlusses des Aufenthalts in der Unterkunft können gewalttätige Situationen unmittelbar und niedrigschwellig geregelt werden. Wer das Hausrecht ausübt ist innerbetrieblich geregelt, in der Regel die Einrichtungsleitung.

5. Auswirkung der Trennung auf das Asylverfahren?

Grundsätzlich werden in Asylverfahren die Verfolgungsgründe für jede Person individuell geprüft. Wenn ein Familienmitglied eine Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder von subsidiärem Schutz erhält, bekommen alle Familienmitglieder über das Familienasyl denselben Schutzstatus. Bei Ehegatten ist dieser an eine rechtsgültige Ehe geknüpft. Die Trennung führt noch nicht zum Verlust des Familienasyls, erst die Ehescheidung - § 26 AsylG.

Soweit Frauen keine eigenen Asylgründe geltend gemacht haben, besteht die Angst nach der Trennung abgeschoben zu werden. Dies ist in vielen Fällen unbegründet:

- Wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, erhalten diese jedenfalls über den Vater Familienasyl und die Mutter kann ein Aufenthaltsrecht über die Kinder geltend machen.
- Wenn die Frau keine Vorfluchtgründe hatte, können durch die Trennung Nachfluchtgründe entstehen. Beispielsweise wenn die Familie und der Kulturkreis die Trennung der Frau nicht akzeptieren, ihr ein „unehrenhaftes Verhalten“ vorwerfen und die Frau keine inländische Fluchialternative hat, weil sie im Kulturkreis nicht alleine leben kann, das trifft beispielsweise bei vielen afghanische Frauen zu.
- Ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs.5 AufenthG ist entstanden, weil die Frau besonders schutzbedürftig ist und bei einer Rückkehr alleine nicht existenziell überleben könnte.
- Ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs.7 AufenthG besteht auf Grund von Traumatisierung und Therapiebedürftigkeit durch die erlebte Gewalt.

V. Art. 19 Istanbul-Konvention - Informationspflichten

In Artikel 19 sieht die Istanbul-Konvention vor, dass die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden. Damit sind die Staaten verpflichtet, Informationen nicht in jeder, aber in den am häufigsten gesprochenen Sprachen vorzuhalten.

Umsetzung beispielhaft:

1. **Hilfetelefon** – Beratung und Hilfe für Frauen - Nummer 08000 116 016.
Das Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Unter der und via Online-Beratung können Betroffene aller Nationalitäten, mit und ohne Behinderung – 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr Erstberatung erhalten und werden an Beratungsstellen vor Ort vermittelt.
2. In **Integrationskursen** werden Themen behandelt und Beratungsstellen und -angebote vorgestellt.
3. **MiMi-Gewaltprävention** – mit Migrantinnen für Migrantinnen
4. **Aufsuchende Beratung**, Projekt von Frauen helfen Frauen Stuttgart

VI. **Art. 2 e) der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) - sichere Unterbringung**

Die allgemeine Verpflichtung aus Artikel 2 e) der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW, 1979), Frauen auch vor Diskriminierung – und somit vor geschlechtsspezifischer Gewalt – durch Private zu schützen, hat der Ausschuss in Empfehlungen bereits 2014 auch in Bezug auf die Situation von geflüchteten Frauen konkretisiert: Frauen in Asylverfahren müssen sicher vor geschlechtsspezifischer Gewalt untergebracht werden. In Aufnahmeeinrichtungen sind hierzu Überwachungs- und Beschwerdemechanismen einzurichten.

1. **Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) von Baden-Württemberg**

Diese Verpflichtung wurde im FlüAG nur unzulänglich umgesetzt:

- **§ 5 Schutzbedürftige Personen**

Bei der Ausführung dieses Gesetzes berücksichtigen die Aufnahmebehörden die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

- **§ 6 Abs. 2 Satz 3 Erstaufnahme**

Auf eine Identifizierung schutzbedürftiger Personen ist im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten hinzuwirken.

- **§ 8 Abs. 1 Aufenthalt während der vorläufigen Unterbringung**

Die vorläufige Unterbringung erfolgt in Gemeinschaftsunterkünften und in Wohnungen. Soweit Wohnungen genutzt werden, sind vorrangig schutzbedürftige Personen zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung besteht nicht.

2. **Gewaltschutzkonzept in Flüchtlingsunterkünften - Handlungsempfehlungen der LIGA vom 09.02.2017**

Das Konzept ist umfassend und berücksichtigt sowohl alle Formen von Gewalt, als auch alle schutzbedürftigen Personen. Es ist zudem so konzipiert, dass es auch für die vorläufige Unterbringung und Anschlussunterbringung umsetzbar und übertragbar ist.

VII. Strafverfahren

1. Soll ein Strafverfahren eingeleitet werden?

- Möchte die Frau Schutz und Ruhe vor den Täter*Innen oder darüber hinaus eine Bestrafung der Täter*Innen?
- Ist die Frau in der Lage das Strafverfahren durchzuziehen, hält sie mehreren Befragungen durch Polizei, Staatsanwaltschaft und bei Gericht in Anwesenheit des Täters Stand? – Wenn eine Anzeige nicht zur Verurteilung führt, kann das den Täter „stärken“ und das Opfer weiter „schwächen“?
- Erhöht ein Strafverfahren die Gefährdung der Frau - Bedrohung durch Familie und Community?
- Ist Zeugenschutzbegleitung durch die Kriminalpolizei möglich?

2. Nebenklage Zulassung - § 395 StPO

- Immer, wer verletzt ist durch eine rechtswidrige Tat nach:
 - a) §§ 174 – 182 StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)
 - b) §§ 211 und 212 StGB, die versucht wurde (Mord, Totschlag)
 - c) §§ 221, 223 – 226 und 340 StGB (Körperverletzungsdelikte)
 - d) §§ 232 – 238, 239 Abs. 3, § 239 a, 239 b und 240 Abs. 4 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Zwangsheirat, sexuelle Nötigung)
 - e) § 4 GewSchG (Verstoß gegen Gewaltschutzanordnungen)
- Nur wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint, wer verletzt ist durch eine rechtswidrige Tat nach:
 - a) §§ 185 – 189 StGB (Beleidigungsdelikte)
 - b) § 229 (fahrlässige Körperverletzung)
- Die gleiche Befugnis steht Personen zu, deren Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch eine rechtswidrige Tat getötet wurden

3. Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe - §§ 397a, 406f, 406h StPO

- Den Nebenkläger*Innen werden auf Antrag Rechtsanwälte*Innen als Beistände*Innen bestellt, wenn diese durch die in § 397a Abs.1 StPO aufgeführten Straftaten verletzt wurden oder minderjährig sind und ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen können.
- Beistände*Innen werden gleichermaßen wie Pflichtverteidiger*Innen aus der Staatskasse unabhängig von den Einkommens-verhältnissen bezahlt.
- Liegen die Voraussetzungen für eine Bestellung nach Absatz 1 nicht vor, so ist den Nebenkläger*Innen für die Hinzuziehung von Rechtsanwälten*Innen auf Antrag Prozesskostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen, wenn diese ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder ihnen dies nicht zuzumuten ist.
- Eine Bestellung ist bereits im Ermittlungsverfahren möglich § 404 g StPO.

4. Rechte der Nebenklage:

- Akteneinsichtsrecht
- Anwesenheitsrecht bei richterlichen Vernehmungen, im Falle der Haftprüfung und in der Hauptverhandlung
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- Fragerecht, Beweisantragsrecht, Erklärungsrecht
- Beanstandungsrecht, Ablehnungsrecht
- Plädoyer/Schlussvortrag
- Rechtsmittelbefugnis

Antrag auf Ausschluss des Angeklagten - § 247 StPO

5. Zeugenbegleitung / psychosoziale Prozessbegleitung - § 406 g StPO

- Das Ziel besteht darin, hauptsächlich für Opferzeugen eine Begleitung durch das Strafverfahren anzubieten und dadurch sekundäre Viktimisierungen zu vermeiden. Bestehende Ängste und Verunsicherungen, die mit der Zeugenrolle verbunden sind, sollen abgebaut werden, indem der Ablauf des Strafverfahrens, der Gerichtsverhandlung und einer Zeugenvernehmung erklärt wird und die Zeugen psychische und praktische Unterstützung erhalten. Durch verminderte Ängste und Belastungen ist insbesondere eine Verbesserung der Aussagequalität zu erwarten.
- Sie umfasst Informationen über den Ablauf des Strafverfahrens nach der Anzeige und eine Vorbereitung auf die Rahmenbedingungen der Hauptverhandlung, eine Begleitung zur richterlichen Vernehmung oder zur Gerichtsverhandlung, die Betreuung unmittelbar nach der Vernehmung, sowie eine Nachbetreuung mit der Erläuterung des Verfahrensausgangs.

6. NERO – Netzwerk engagierter Rechtsanwälte*Innen für Opferschutz – NEROkidz in Stuttgart

NERO versteht sich als Anlaufstelle für Opfer von Sexualdelikten und anderen Gewaltstraftaten. Ziel ist es unbürokratisch über Opferrechte aufzuklären, Wege zu verkürzen und Richtungen zu weisen.

Marina Walz-Hildenbrand
Rechtsanwältin